



Hauptmann, deren Vollzug bei schwerwiegenden Disziplinverstößen unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen erfolgen kann.²¹ Die Nutzung der mit ausgesprochenen Disziplinarstrafen verbundenen räumlichen Bindung für die Prüfung relevanter Sachverhalte ist jedoch im Gegensatz zum angeordneten Gewahrsam immer durch die ausgesprochene Höhe der bezeichneten Disziplinarstrafen begrenzt.²²

Wird im Ergebnis operativer Befragungen nach vorangegangener Aussprache einer Disziplinarstrafe der Straftatverdacht begründet und ein Ermittlungsverfahren gegen den Mitarbeiter eingeleitet, so wird die Disziplinarstrafe nicht unwirksam oder die Aussprache derselben nicht unzulässig, da disziplinarische Verantwortlichkeit begründende Handlungen eines Mitarbeiters des Ministeriums für Staatssicherheit "eine schuldhafte Verletzung der im Fahneid, in der Verpflichtung für den Dienst im MfS, in Rechtsvorschriften, in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie Befehlen festgeleg-

²¹Vgl. Disziplinarordnung des MfS, Ziffer 6.3.1. und 6.3.2.

²²Diese in der Untersuchungspraxis genutzte Möglichkeit der zeitlichen und räumlichen Bindung eines Mitarbeiters für die Durchführung operativer Befragungen ist jedoch, insbesondere bei komplizierten Sachverhalten, nicht geeignet. Sie ist dann von Bedeutung, wenn die Ausgangshinweise zum Disziplinverstoß relativ sicher den Verdacht strafbarer Handlungen zulassen und zur

- Qualifizierung der Einleitungspraxis,
- Abklärung politisch-operativer Probleme oder u. U.
- zur Durchführung eines Prüfungsverfahrens gemäß § 92 ff. StPO

genutzt werden soll.